

HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS

Wien, am 1992 09 22
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN
598-40 Dr.Bo.

Betr.: Ihre Zahl 14.008/34-I4/91,
Entwurf Gewässerbetreuungsgesetz

Dr. Stumpp

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

GESETZENTWURF	GE/9
Datum: 22. SEP. 1992	
Verf. d. 28.9.92	<i>Stumpp</i>

Der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum zweiten Begutachtungsentwurf eines Gewässerbetreuungsgesetzes und nimmt Stellung wie folgt.

Insgesamt wird die in Vorblatt und Erläuterung dargelegte Intention des Entwurfes begrüßt und wird dem Entwurf zugestimmt. Zu Einzelheiten ergeben sich aus unserer Sicht folgende Bemerkungen.

Zu § 1 (1) 3 :

Der herkömmliche Begriff "Beschränkungen rechtmäßig geübter Nutzungen" stellt auf eine im Zeitpunkt der Beschränkung tatsächlich vorgenommene Nutzung ab, nicht auf eine gegebenenfalls gerade nicht ausgeübte, rechtlich zulässige und höherwertige, die aber ebenfalls beschränkt wird. Beispiel: vorübergehende Wiesen- statt Ackernutzung. Es können sich zufällige Minderentschädigungen der tatsächlichen Beschränkung ergeben. Um dies zu vermeiden, ersucht der Hauptverband, den Begriff "Beschränkungen **rechtmäßiger Nutzungsmöglichkeiten**" zu verwenden (wie zB in § 18 Abs 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3).

Zu § 2 Z 5 :

Die vorgeschlagene Definition der Gewässerinstandhaltung schränkt auf Anlagen ein, die unter Zuwendung öffentlicher Mittel ausgeführt wurden. Diese Begrenzung könnte sich im Einzelfall als unzweckmäßig erweisen und wird in § 13 auch nicht wiederholt. Sie sollte daher hier als Definitionsbestandteil gestrichen werden.

Zu § 13 (2) :

Die Beitragsleistung aus Bundesmitteln in Fällen, in denen die Kosten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen, wird im Entwurf durch das Wort und auf Gemeinden eingeschränkt, was sich als unzweckmäßige Einengung erweisen kann. Entweder sollte es beim Kriterium Übersteigen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit alleine bleiben (Streichung der Gemeinden, die ohnehin miterfaßt werden), oder es sollte lauten: "... die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen **oder** wenn es sich um eine Gemeinde handelt ...".

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
der Generalsekretär:

Dr. Alois B...

25 Ausfertigungen an das
Präsidium des Nationalrates